



## Merkblatt

# Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

(ordentliches Verfahren)

Stand: Januar 2023

### 1. Voraussetzungen für Gesuchsteller

<p>Aufenthalt (Wohnsitz)</p>	<p>Sie besitzen eine Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) und weisen einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nach. Zudem haben Sie sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches insgesamt drei Jahre in Weggis aufgehalten, wovon mindestens ein Jahr unmittelbar vor der Einbürgerung.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- An die Aufenthaltsdauer wird angerechnet, wenn jemand eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (B oder C) besitzt. Eine vorläufige Aufnahme (F) wird zur Hälfte angerechnet.</li><li>- Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während welcher der Bewerber oder die Bewerberin zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.</li><li>- Für eingetragene Partner von Schweizer Bürgern genügt ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit dem Schweizer Bürger leben.</li></ul>
<p><b>Minderjährige</b></p>	<p>In die Einbürgerung werden in der Regel die minderjährigen Kinder der Bewerber miteinbezogen. Wird erst nach der Gesuchseinreichung ein Kind geboren, ist ein Geburtsschein nachzureichen.</p> <p>Minderjährige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Über 16-jährige Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.</p>
<p><b>Integration</b></p>	<p>Sie sind in Weggis erfolgreich integriert und geniessen einen guten Ruf.</p> <p>Sie haben Interesse am Zusammenleben in Weggis, pflegen Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern. Sie sind mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut und verfügen über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde.</p> <p>Sie gefährden die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht. Sie beachten die öffentliche Sicherheit und Ordnung und haben keine Eintragungen im Strafregister des Bundes. Sie erfüllen öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche Verpflichtungen (keine Betreibungen, keine Verlustscheine sowie keine Steuerausstände etc.).</p> <p>Sie respektieren die Werte der Bundesverfassung (u.a. Gleichberechtigung von Mann und Frau, Militärpflicht, Schulbesuch etc.).</p>

	<p>Sie nehmen am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teil und können durch Einkommen, Vermögen oder durch Leistungen Dritter Ihre Lebensunterhaltskosten und Unterhaltsverpflichtungen decken.</p> <p>Sie haben in den drei Jahren vor der Gesuchstellung keine Sozialhilfe bezogen und beziehen während des Einbürgerungsverfahrens keine Sozialhilfe.</p> <p>Sie fördern die Integration der Familienmitglieder und unterstützen diese beim Erwerb von Sprachkompetenzen in deutscher Sprache, bei der Teilnahme am Wirtschaftsleben und am Erwerb von Bildung, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz und bei anderen Aktivitäten, die zu ihrer Integration in der Schweiz beitragen.</p>
<b>Deutsch- kenntnisse</b>	<p>Sie weisen in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nach. Der Nachweis der Sprachkompetenz gilt als erbracht, wenn Sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Deutsch als Muttersprache sprechen und schreiben,</li> <li>während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht haben,</li> <li>eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen haben,</li> <li>über einen Sprachnachweis verfügen, der mindestens die obgenannten Sprachkompetenzen bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemeinen anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.</li> </ol>

## 2. Gesuchsformular

Das Gesuchsformular zur Einbürgerung wird am Schalter der Einwohnerdienste/Kanzlei abgegeben. Bitte vereinbaren Sie einen Termin (Telefon 041 392 15 15). Wir möchten gerne die gesuchstellenden Personen persönlich kennen lernen.

## 3. Beilagen zum Gesuch

Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister (Regionales Zivilstandsamt, Obergrundstrasse 1, 6002 Luzern, Telefon 041 208 82 31, [za@stadtluzern.ch](mailto:za@stadtluzern.ch))
- Wohnsitzbestätigungen für jede gesuchstellende Person
- Strafregisterauszug für jede gesuchstellende Person ab 18 Jahre
- Betreibungsregisterauszug für jede gesuchstellende Person ab 18 Jahre
- Passkopie für jede gesuchstellende Person
- Kopie Niederlassungsbewilligung für jede gesuchstellende Person
- Bestätigung «Beachten Rechtsordnung»
- Ausführlicher Lebenslauf für jede gesuchstellende Person (nicht Tabellenform)
- Arbeitszeugnis für jede erwerbstätige gesuchstellende Person
- Sprachnachweis (Diplom TELC mit GER Stufen B1 mündlich / A2 schriftlich; eine Bestätigung kann z.B. bei einem Beurteilungsgespräch in der Sprachschule ECAP Zentralschweiz, Sternmattstrasse 12b, 6005 Luzern; [www.ecap.ch](http://www.ecap.ch), [infolu@ecap.ch](mailto:infolu@ecap.ch) erworben werden)

#### Bitte beachten Sie:

- Alle Dokumente sind im Original beizulegen.
- Sind Sie nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst, müssen die Dokumente mit einer beglaubigten Übersetzung versehen sein.
- Die Dokumente dürfen bei der Einreichung des Gesuches nicht älter als sechs Monate sein.

Das Einbürgerungsgesuch ist mit sämtlichen Beilagen **bis spätestens 31. August** an folgende Adresse einzureichen: Gemeindeganzlei Weggis, Bürgerrechtswesen, Parkstrasse 1, 6353 Weggis

*Hinweis:* Die Behandlung des Einbürgerungsgesuches kann erst erfolgen, wenn das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Gesuchsformular mit allen erforderlichen Beilagen vorliegt!

#### **4. Was geschieht nach Einreichung des Gesuches**

1. Die Gemeindeganzlei prüft das Gesuch auf Vollständigkeit und holt die notwendigen Berichte ein. Anfangs Oktober stellt sie den Gesuchstellenden die Broschüre "Das Schweizer Bürgerrecht" mit dem Beiblatt „Der Kanton Luzern“ und einen Auszug aus der Homepage über den Regierungsrat sowie das Dokument „Facts & Figures“ (Gemeinde Weggis) und einen Auszug aus der Homepage über den Gemeinderat zu. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Fragestellung am Hauptgespräch mit der Bürgerrechtskommission.
2. Bei einem ersten Termin werden die Gesuchstellenden zum persönlichen Gespräch mit einer Delegation der Bürgerrechtskommission eingeladen. Dieses Gespräch wird in deutscher Sprache geführt. Anlässlich dieses Gespräches macht sich die Delegation der Kommission ein Bild über die Einhaltung der Werte der Bundesverfassung sowie Integration der Familie und erstellt den Einbürgerungsbericht zuhanden der Bürgerrechtskommission. Aufgrund der Ergebnisse dieses Gespräches entscheidet die Kommission, ob der Gesuchsteller zum Hauptgespräch eingeladen wird.
3. Zusätzlich zu den eingereichten Unterlagen werden durch die Bürgerrechtskommission Referenzen bei Arbeitgeber und/oder bei den im Gesuch aufgeführten Kontaktpersonen eingeholt.
4. Ende Jahr werden alle gesuchstellenden Personen mit Foto und einer kurzen Beschreibung in der Wochenzeitung und auf der Homepage der Gemeinde Weggis vorgestellt. Die Bevölkerung hat Gelegenheit, sich zu den Gesuchen zu äussern.
5. Das Hauptgespräch mit der Bürgerrechtskommission findet mit allen Mitgliedern der Bürgerrechtskommission statt. Das Gespräch wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt. Die gesuchstellende Person hat an diesem Gespräch Fragen aus den Unterlagen zu beantworten, welche sie im Oktober erhalten hat (sh. Ziffer 1.). Die gesuchstellende Person bereitet für das Einbürgerungsgespräch zudem ein kurzes Statement über ein gemeindebezogenes „Spezialgebiet/Thema“ vor. Die kurze Präsentation/Information dauert ca. 3 - 5 Min. Die Bürgerrechtskommission Weggis stellt anschliessend dem Gemeinderat Antrag.
6. Vor der Gemeindeversammlung, werden alle Personen - über deren Einbürgerungsgesuch an der Gemeindeversammlung entschieden wird - mit einer ausführlichen Beschreibung in der Rechnungsbotschaft und auf der Homepage sowie in der Wochenzeitung veröffentlicht. In der Rechnungsbotschaft sowie auf der Homepage wird zusätzlich ein Foto der Personen publiziert.
7. Die Personen, über deren Einbürgerungsgesuch an der Gemeindeversammlung entschieden wird, werden zur Gemeindeversammlung (in der Regel findet diese anfangs Mai statt) eingeladen. Während der Beratung und Abstimmung über die Einbürgerungsgesuche müssen sie den Raum bzw. die Halle vorübergehend verlassen.

8. Wird das Bürgerrecht von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zugesichert, werden die Unterlagen an die Abteilung Gemeinden des Kantons Luzern weitergeleitet. Die Abteilung Gemeinden holt beim Staatssekretariat für Migration (SEM) Bern, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ein. Sobald die Einbürgerungsbewilligung aus Bern vorliegt, erteilt das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern dem Gesuchsteller das Kantonsbürgerrecht. Damit wird auch das durch die Stimmberechtigten zugesicherte Gemeindebürgerrecht rechtskräftig. Die Abteilung Gemeinden stellt dem Gesuchsteller eine Einbürgerungsurkunde und eine Rechnung über die Gebühren zu.

## 5. Verfahren

Durch die Einbürgerung werden das Schweizer Bürgerrecht, das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht erworben. Das Verfahren dauert ungefähr 1 ½ Jahre.

## 6. Gebühren

Beschluss des Gemeinderates Weggis vom 6. Februar 2013:

Die Gemeinde Weggis erhebt folgende Gebühren für ihre Verrichtungen im Rahmen der Einbürgerungsverfahren von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Weggis:

Einzelperson unter 18 Jahren	Fr.	900.-
Einzelperson über 18 Jahren	Fr.	1'400.-
Ehepaare	Fr.	1'800.-
Familien	Fr.	1'800.-

Die vorerwähnten Gebühren beinhalten sämtliche Verrichtungen des Gemeinderates, der Bürgerrechtskommission und der Verwaltung.

### Kostenvorschuss

Von der Gemeinde Weggis werden bei Eröffnung des Einbürgerungsverfahrens folgende Kostenvorschüsse in Rechnung gestellt, welche nach Abschluss des Einbürgerungsverfahrens mit den vorerwähnten Gebühren verrechnet werden:

Ehepaare, Familien, Einzelpersonen über 18 Jahren	Fr.	900.-
Einzelpersonen unter 18 Jahren	Fr.	400.-

Bei einer negativen Entscheidung zu einem Einbürgerungsgesuch oder dem Abbruch des Einbürgerungsverfahrens werden die angefallenen Verfahrenskosten mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

### Weitere Gebühren (Bund und Kanton für ordentliche Einbürgerungen)

(seit 1. Januar 2017; gemäss Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern)

Gebührenkategorie	<u>Bund</u>	<u>Kanton</u>	<u>Total</u>
Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung volljährig sind	Fr. 100.-	Fr. 350.-	Fr. 450.-
Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchstellung minderjährig sind und selbständig ein Gesuch stellen	Fr. 50.-	Fr. 200.-	Fr. 250.-
Ehegatten, die gemeinsam ein Gesuch stellen	Fr. 150.-	Fr. 450.-	Fr. 600.-

Bei Fragen zu den Gebühren des Bundes wenden Sie sich bitte an das Staatssekretariat für Migration, 058 465 11 11  
Bei Fragen zu den Gebühren des Kantons wenden Sie sich bitte an die Abteilung Gemeinden, 041 228 57 95

## **7. Verlust bisherige Staatsangehörigkeit**

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.